

Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:

I

Die Verordnung vom 22. November 2006¹ über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 28 des Stauanlagengesetzes vom 1. Oktober 2010² (StAG),
auf Artikel 52a des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916³,
auf Artikel 61 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁴,
auf Artikel 83 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003⁵,
auf die Artikel 21 Absatz 5 und 28 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁶,
auf Artikel 52 Absatz 2 Ziffer 4 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963⁷,
auf Artikel 42 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991⁸ und
auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁹,

Änderung eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck „Bundesamt“ durch „BFE“ ersetzt.

Art. 1 Abs. 1 und 4

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen sowie für Aufsichtstätigkeiten:

- a. des Bundesamts für Energie (BFE);
- b. der im Bereich Energie mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (andere Vollzugsorgane); und
- c. der Vollzugsstelle.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 2 *Verzicht auf Gebühren*

¹ Keine Gebühren werden erhoben für die Verfahren zur Gewährung von Bundesbeiträgen.

² Von Absatz 1 ausgenommen sind die Verfahren für die Erteilung von Geothermie-Erkundungsbeiträgen und Geothermie-Garantien.

Art. 10 *Gebühren im Bereich allgemeine Energie*

Das BFE und die Vollzugsstelle erheben Gebühren namentlich für:

- a. Auskünfte nach Artikel 103 Absatz 1 und 3 der Verordnung vom ...¹⁰ über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien;
- b. Bewilligungen;
- c. Anerkennungen von Prüfstellen;
- d. Verfügungen von Massnahmen im Zusammenhang mit der nachträglichen Kontrolle von Anlagen und Geräten.

1 SR 730.05
2 SR 721.101
3 SR 721.80
4 SR 730.0
5 SR 732.1
6 SR 734.7
7 SR 746.1
8 SR 814.50
9 SR 172.010
10 SR ...

Art. 13c Gebühren im Bereich Zielvereinbarungen

Die vom BFE nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben a und c und 53 Absatz 4 der Energieverordnung vom ...¹¹ beauftragten Dritten erheben Gebühren für:

- a. die Erarbeitung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung mit den Unternehmen;
- b. die Unterstützung der Unternehmen beim Erstellen der jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Zielvereinbarung.

Art. 14a Gebühren im Bereich Geothermie

¹ Für die Bearbeitung eines Antrags auf Leistung eines Geothermie-Erkundungsbeitrags für die Prospektion oder die Exploration kann das BFE eine Gebühr von maximal 25 000 Frankenerheben..

² Für die Bearbeitung eines Antrags auf Leistung einer Geothermie-Garantie kann das BFE eine Gebühr von maximal 50 000 Franken erheben.

Art. 14b Gebührenerhebung durch die Vollzugsstelle

Die Vollzugsstelle erhebt für ihre Kosten im Vollzug des Herkunftsnachweiswesens Gebühren nach Aufwand.

¹¹ SR ...

Gebührenrahmen im Bereich des Herkunftsnachweiswesens

	<i>Gebühr in Franken</i>	<i>Einheit</i>
1. Registrierung und Erfassung		
Registrierung einer Stromproduktionsanlage (je nach Anlagentyp)	max. 200	pro Jahr
Registrierung eines Benutzerkontos (je nach Kontotyp)	max. 200	pro Jahr
Erfassung der produzierten Elektrizitätsmenge (je nach Anlagentyp)	max. 0.5	pro Jahr
2. Transaktionen		
Ausstellung von Herkunftsnachweisen (je nach Anlagentyp)	max. 0.05	pro MWh
Weitergabe von Herkunftsnachweisen im Inland	max. 0.05	pro MWh
Import und Export von Herkunftsnachweisen	max. 0.05	pro MWh
Erstellung von Daueraufträgen	max. 200	pro Geschäftsfall
3. Entwertung		
Entwertung von Herkunftsnachweisen	max. 0.05	pro MWh
Erstellung einer Entwertungsbestätigung	max. 100	pro Geschäftsfall

II

Die Verordnung tritt am ... in Kraft.

... 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr